

BGer 5A_679/2021 vom 27. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_679_2021

FR: TF 5A_679/2021 du 27 octobre 2021

IT: TF 5A_679/2021 del 27 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt Bad Ragaz stellte am 29. April 2020 einen Zahlungsbefehl gegen den Beschwerdeführer über eine Forderung von Fr. 150'000.-- zuzüglich Schuldzins aus (Betreibung Nr. yyy). Der Zahlungsbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 8. Oktober 2020 zugestellt. Am 17. Oktober 2020 erhob er Beschwerde. Mit Entscheid vom 23. April 2021 wies das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland die Beschwerde ab. Die dagegen vom Beschwerdeführer am 10. Mai 2021 erhobene Beschwerde wies das Kantonsgericht St. Gallen mit Zirkulationsentscheid vom 26. Juli 2021 ab.

Gegen den Zirkulationsentscheid hat der Beschwerdeführer am 25. August 2021 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Am 26. Oktober 2021 hat der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen.

Demnach ist das Beschwerdeverfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten, die angesichts des geringen entstandenen Aufwands reduziert werden (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 2 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.